

N i e d e r s c h r i f t

über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU
am 23. September 1991 in Bonn

Anwesend:

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Vorsitzender)
Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)
Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn (Beisitzer)
Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Friedrich W. Siebeke (Beisitzer)
Richter am Kreisgericht Frank Strohscher (Beisitzer)
Vors. Richter am VGH i.R. Dr. Günter Wiechens (Beisitzer)
Justitiar Peter Scheib (Protokollführer - CDU-Bundesgeschäftsstelle)

In der Parteigerichtssache

CDU-Kreisverband K. ./ J.

wegen Ausschlusses aus der CDU

erscheinen bei Aufruf:

1. der Rechtsbeschwerdeführer A. J. persönlich,
2. für den Rechtsbeschwerdegegner: Notar A. R.,
Kreisvorsitzender des CDU-Kreisverbandes K.,
sowie H.-J. W.,
Kreisgeschäftsführer des CDU-Kreisverbandes K.

Der Vorsitzende hat festgestellt, daß die schriftliche Terminsladung vom 29. August 1991 ausweislich des postamtlichen "Einlieferungsbuches für Briefsendungen" des Justitiariats der CDU-Bundesgeschäftsstelle am 29. August 1991 als Einschreibebrief an alle Verfahrensbeteiligten bei der Post gemäß § 19 der Parteigerichtsordnung (PGO) aufgegeben wurde. Die Ladungsfrist nach § 26 Abs. 1 PGO ist damit gewahrt.

Der Vorsitzende führt in die Sach- und Rechtslage ein und macht darauf aufmerksam, daß gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PGO auch das Bundesparteigericht möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken hat. Daher unternimmt er entsprechende Vergleichsbemühungen.

Auf die Frage des Vorsitzenden an Herrn J., weshalb er seine Beschwerde vom 28. Juli 1990 an das Landesparteigericht gegen die angefochtene Entscheidung des CDU-Kreisparteigerichts K. nicht begründet habe, antwortet Herr J. zunächst, daß ihn seinerzeit das entsprechende Schreiben des Vorsitzenden des Landesparteigerichts nicht erreicht habe. Ferner schildert er dem Bundesparteigericht ausführlich seine damalige persönliche und wirtschaftliche Situation.

Herr J. legt ferner dar, daß er aus heutiger Sicht sein damaliges Verhalten bedauere, macht jedoch darauf aufmerksam, daß er seinerzeit die Bildung seiner 2 Mann-Fraktion unter dem Namen "Progressive Konservative" in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes K.- N. nicht so wichtig genommen und auch keinerlei Erklärungen unter diesem Fraktionsnamen publiziert habe oder für diese Fraktion aufgetreten sei. Herr J. führt weiter aus, zwischen seinem Ausschluß aus der CDU-Fraktion der Bezirksvertretung des Stadtbezirks K.-N. im Herbst 1989 und dem Abschluß seines Fraktionsvertrages mit dem bei der Kommunalwahl 1989 ursprünglich für die "Republikaner" kandidiert habenden, zwischenzeitlich aber aus dieser Partei ausgetretenen und dann parteilosen Herrn W. am 21. Februar 1990 hätten Gespräche zwischen dem CDU-Bezirksfraktions-Vorsitzenden O. und ihm, J., mit dem Ziel stattgefunden, die Angelegenheit zunächst auf sich beruhen zu lassen und nach Weihnachten 1989 in einem Gespräch zu prüfen, wie er wieder in die CDU-Fraktion integriert werden könne. Er habe dabei kein höheres Fraktionsamt angestrebt, zumal er auch nur noch für die bis 1994 laufende Wahlperiode in der Bezirksvertretung mitarbeiten wolle. Die anvisierte Einigung sei jedoch infolge verschiedener Maßnahmen des CDU-Bezirksfraktions-Geschäftsführers M. gescheitert. Herr J. ergänzt, er habe damals wegen seiner persönlichen Schwierigkeiten auch nicht die Zeit und Kraft gehabt, zu den Vorgängen im einzelnen Stellung zu nehmen und insbesondere sich vor dem CDU-Kreisvorstand K. Anfang März 1990 zu rechtfertigen, zumal er überdies gerade damals häufig von K. abwesend gewesen sei.

Der Vorsitzende macht die Vertreter des Kreisverbandes K. auf die rechtlichen Bedenken aufmerksam, die das Bundesparteigericht gegen § 11 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung des Kreisverbandes K. hat. Dort wird ein Grund für den Ausschluß aus der CDU insbesondere dann als gegeben angesehen, wenn ein Mitglied zugleich einer anderen politischen Partei oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung angehört oder deren Kandidaten unterstützt. Diese weite Satzungsfassung, von der hier die Zugehörigkeit zu einer anderen parlamentarischen Vertretung einschlägig sei, gehe erheblich über § 12 Ziffer 1 Statut der CDU und auch über § 11 Abs. 3 Ziffer 1 der CDU-Landessatzung Nordrhein-Westfalen hinaus; im Hinblick auf § 50 Statut der CDU könne zweifelhaft sein, ob insoweit die entsprechende Bestimmung der CDU-Kreissatzung K. rechtliche Wirksamkeit entfalte.

Herr R. führt aus, Herr J. habe als CDU-Bezirksvertreter von 1979 bis 1989 sehr wohl seine Verdienste gehabt, jedoch seien aus seinen persönlichen Schwierigkeiten erhebliche Auseinandersetzungen entstanden. Der Kreisverband sei der Ansicht, daß durch den Ausschluß von Herrn J. aus der CDU-Bezirksfraktion auch eine Grundlage für den automatischen Ausschluß aus der CDU geschaffen worden sei. Deshalb habe der Kreisverband auch den Tatsachenvortrag im Ausschlußverfahren auf wenige Punkte

beschränkt. Herr R., der als neuer Vorsitzender des Kreisverbandes K. erst bei Amtsantritt mit diesen Vorgängen konfrontiert worden sei, kann sich eine vergleichsweise Erledigung des Parteigerichtsverfahrens dahingehend vorstellen, daß Herr J. seinen Austritt aus der CDU erklärt, sein Mandat in der Bezirksvertretung K.-N. jedoch beibehält.

Auf den Hinweis von Herrn R., gegen Herrn J. bestünden auch strafrechtliche Vorwürfe, entgegnet Herr J., dabei handele es sich um eine geringfügige Angelegenheit, die letztlich aus seiner Unkenntnis von Vorschriften des Steuerrechts sowie des Gerichtskostenrechts entstanden seien.

Der Vorsitzende befragt die Verfahrensbeteiligten, ob ein Kompromiß dahingehend denkbar sei, daß Herr J. sein Mandat in der Bezirksvertretung K.-N. niederlege und der Kreisverband K. den Ausschlußantrag gegen Herrn J. zurücknehme.

Herr R. stimmt diesem Kompromiß-Vorschlag nicht zu, weil nach seinen Informationen Herr J. sein Mandat ohnehin seit mehr als 1 Jahr nicht mehr wahrgenommen habe und oft von K. abwesend sei. Auch der Bezirksfraktionsvorsitzende O. sei für einen Ausschluß von Herrn J. aus der CDU. Aus politischen und praktischen Gründen könne der Kreisverband mit dem fraktionslosen Bezirksvertretungsmitglied J. besser leben als mit dem mandatslosen CDU-Mitglied J.

Anschließend werden die weiteren Vergleichs-Vorschläge des Vorsitzenden, von Frau Dr. Lambert-Lang sowie von Herrn Siebeke erörtert, wonach Herr J. bei fortbestehender CDU-Mitgliedschaft in einen anderen Kreisverband der Partei überwechsele oder nach dorthin überwiesen werde. Dies könne insbesondere dann sinnvoll sein, wenn er seinen Lebensmittelpunkt nicht mehr in K. habe und auch aus persönlichen Gründen den Wunsch und die Möglichkeit habe, anderswo neu zu beginnen.

Beide Verfahrensbeteiligten sehen sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage, diesem Vergleichsvorschlag zu folgen.

Herr R. führt aus, nach Auffassung des Kreisverbandes K. habe die CDU durch die Gesamtheit des Verhaltens von Herrn J. einen schweren Schaden erlitten, so daß es am besten sei, wenn Herr J. aus der CDU austrete.

Herr J. führt aus, er sei aus Überzeugung in die CDU eingetreten und würde auch gerne weiterhin im Kreisverband K. als Mitglied bleiben und wirken. Seine Wohnung und sein Lebensmittelpunkt bleibe in K.; an der Mosel halte er sich nur besuchsweise auf. Seine Kontakte zu den neuen Bundesländern, insbesondere zum Kreisverband N., rühre insbesondere aus dem Wahlkampf zur Volkskammer der ehemaligen DDR im Frühjahr 1990 her; im übrigen habe er dort auch nur noch gelegentlich privat zu tun.

Die Verfahrensbeteiligten bitten dann um eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, um ihrerseits nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Der Vorsitzende unterbricht daraufhin die Sitzung von 12.55 bis 13.30 Uhr.

Nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung teilt Herr R. unter Zustimmung von Herrn J. mit, die Verfahrensbeteiligten hätten sich wie folgt geeinigt:

" V e r g l e i c h

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage geben die Verfahrensbeteiligten folgende Erklärung ab:

1. Herr J. tritt hiermit mit sofortiger Wirkung aus der CDU aus.
2. Herr R. erklärt: Damit sieht der CDU-Kreisverband K. das Ausschlußverfahren als erledigt an.
3. Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß gegenüber Dritten (einschließlich Organisationen der CDU Deutschlands) lediglich der in diesem Verfahren vorgetragene Akteninhalt Gegenstand von Auskünften sein kann."

Vorgelesen und genehmigt.

Da das Wort nicht weiter gewünscht wird, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung um 13.45 Uhr.